Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Königstein im Taunus

Auf Grund des § 30 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006, GVBI. S. 619 sowie der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI. S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am 10.02.2010 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Wohn- und Lebensqualität der Stadt Königstein im Taunus wird durch ihren hohen Anteil an Grünanlagen, Gärten und Wäldern maßgeblich beeinflusst. Bäume sind die für Jeden sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger Königsteins beitragen. Positive Auswirkungen des Stadtgrüns sind die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wild lebende Tiere.

Diese Satzung beschränkt sich auf Bäume, da diese neben ihrer ökologischen Bedeutung den entscheidenden stadtbildprägenden Anteil besitzen. Bäume sind für die Vögel und andere Tiergruppen insbesondere Fledermäuse, Schmetterlinge und Käfer in der bebauten Stadt wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen, Brut – und Schlafplätze und sie sind in der Regel aufgrund ihrer Größe und ihres Alters nur schwer durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die Satzung verdeutlicht den Verantwortungshorizont jeder einzelnen Bürgerin und jeden einzelnen Bürgers für Grünstrukturen auf eigenen privaten Flächen. In Verbindung aus Eigenverantwortung und kommunaler Regelung soll der Grünbestand nachhaltig gesichert werden.

§ 1 Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der privaten Grünbestände. Es ist zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich, diese Grünbestände zu erhalten und zu schützen. Den Schutz und Erhalt der öffentliche Grünbestände regelt eine verwaltungsinterne Dienstanweisung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Grünbestände im Sinne dieser Satzung umfassen Einzelbäume und Baumgruppen.
- 2) Bäume im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Gehölzpflanzen, Laub- und Nadelgehölze, welche aus einem Stamm und einer Krone (Hochstamm) bzw. aus mehreren Teilstämmen mit einer gemeinsamen Krone bestehen.
- 3) Der Stammumfang ist ein maßgebendes Kriterium für die Schutzwürdigkeit des Baumes. Er wird in 1,0 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Liegt der Kronenansatz niedriger als 1,0 m, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz ausschlaggebend.

§ 3 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den baurechtlichen Innenbereich aller Ortsteile von Königstein im Taunus.
- 2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Schutzgegenstände:

Dies sind Laubbäume und Ginkobäume mit einem Stammumfang von mehr als 120 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 140 cm. Bei mehrstämmigen Bäumen muss mindestens bei einem der vorhandenen Einzelstämme (Teilstamm) der Stammumfang von 60 cm überschritten sein.

- 3) Die Satzung findet keine Anwendung auf
 - a. Bäume, die vorwiegend dem Obstertrag dienen und einer gewissen Umtriebszeit bedürfen: Kern- und Steinobst (Apfel, Birne, Pflaume, etc), außer es handelt sich um Obstbäume die nicht vorwiegend dem Ertrag dienen, sondern als Landschaftsbäume fungieren bzw. kulturelle Bedeutung tragen: Edelkastanie, Speierling, Walnuss, Schwarznuss, Maulbeerbaum, etc.
 - b. Bäume im Wald im Sinne des Forstgesetzes,
 - c. Bäume in öffentlichen Grünanlagen, Friedhöfen und an öffentlich gewidmeten Straßen und Bäume in öffentlichen Gewässern mit ihren Uferbereichen,
 - d. Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dienen,
 - e. Bäume im Bereich von Dauerkleingärten, sofern sie nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind.

§ 4 Genehmigungspflicht

- 1) Die Beseitigung von geschützten Bäumen bedarf der Genehmigung der Stadt Königstein im Taunus. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich dieser Bäume derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird und ihre Beseitigung notwendig wird.
- 2) Handlungen oder Maßnahmen i. S. d. Abs. 1 S. 2 sind insbesondere
 - a) Einwirkungen, die zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Assimilationsfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, dass ein Absterben zu erwarten ist,
 - b) erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde im Stammbereich,
 - c) die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe,
 - d) jede Art von Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich, beispielsweise Befestigung der Bodenfläche mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke sowie
 - e) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - f) Nichteinhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".
- 3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- 4) Die Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Königstein im Taunus schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Dem Antrag ist ein Lageplan in einfacher Ausfertigung beizufügen, in dem die zu beseitigenden Bäume dargestellt sind.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Die Baumart, der Stammumfang in einem Meter Höhe gemessen sowie die Höhe des Baumes (geschätzt).

Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.

- 5) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i. S. d. § 2 HDSchG sind, ergehen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
 - Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung durchgeführt wurde.

7) Geht von den Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist mit dem entsprechenden Nachweis ihrer Notwendigkeit zur Gefahrenabwehr der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 6 festsetzen.

§ 5 Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

- 1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen ist zu versagen, wenn
 - a) das Erscheinungsbild des geschützten Grünbestandes insgesamt erheblich beeinträchtigt wird,
 - b) der betroffene Baum eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Baum zur Prägung des Orts- und Landschaftsbildes in besonderem Maße beiträgt,
 - d) der betroffene Baum als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von besonderer Bedeutung ist oder
 - e) der betroffene Baum der heimischen Tierwelt eine besondere Lebensgrundlage bietet.
- Abweichend von Abs. 1 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn
 - a) der Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 - b) die Erhaltung des Baumes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
 - c) die Beseitigung des Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - d) die Erhaltung des Baumes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,
 - e) der Baum krank ist und langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- f) einzelne Bäume eines großen Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
- g) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zur Beseitigung verpflichtet ist.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- 1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust des Grünbestandes auf seine Kosten durch Anpflanzen neuer Bäume auszugleichen (Ersatzpflanzung).
- 2) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumes Pflanzungen zeitnah, d. h. spätestens in der nächsten Pflanzperiode im Zeitraum von Oktober bis einschließlich März des Folgejahres vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Baumes darstellen. Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in cm gefällter Baum	Stammumfang in cm Ersatzpflanzung			
120 bis 140 nur Laub – und Ginko-Bäume	16 / 18			
> 140 bis 160 Laub- Ginko – und Nadelbäume	18 / 20			
> 160 Laub – Ginko- und Nadelbäume	20 / 25			

- 3) Für die Ersatzpflanzung sollen standortgerechte, einheimische Laubbäume (in Ausnahmefällen Nadelgehölze) gepflanzt werden.
- 4) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Baumes oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
- 5) Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Stadt Königstein im Taunus durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
- 6) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen zu sichern. Andernfalls sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Baum mindestens ein Jahr nach dem Pflanztag noch lebt. Als Pflanztag gilt das Datum des Kaufbelegs für den zu pflanzenden Baum. Die erfolgreiche Durchführung der Ersatzpflanzung ist durch Fotos der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Auf dem Foto muss der Standort und die Baumart des als Ersatz des gepflanzten Baumes ersichtlich sein.

7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in cm Ersatzpflanzung	Ausgleichszahlung: Durchschnittspreis in € zuzüglich 30 % Pflanzkosten		
16 / 18	500		
18 / 20	750		
20 / 25	1000		

Anmerkungen: berechnet auf der Basis eines großgewachsenen Laubbaumes z.B. Acer platanoides; der Durchschnittspreis resultiert aus den aktuellen Katalogpreisen von drei großen Baumschulen.

- 8) Die Ausgleichszahlung ist zur Neubepflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden.
- 9) Von den Regelungen des Abs. 1 bis 7 kann der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus in besonders begründeten Einzelfällen befreien.

§ 7 Folgenbeseitigung

- 1) Wer geschützte Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Auf Antrag kann anstelle der Ersatzpflanzung eine Zahlung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des beseitigten Baumes festgesetzt werden. Die Stadt Königstein im Taunus setzt im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen fest.
- 2) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet, im Sinne des § 6 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte Schadensersatz von Dritten verlangen kann. Im Zweifel wird die Billigung des Eigentümers vermutet, wenn dieser von der Handlung einen überwiegenden Vorteil erlangt hat.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 9b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 ohne Genehmigung geschützte Grünbestände beseitigt oder so schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird,

- b) entgegen § 4 Abs. 7 eine Anzeige unterlässt oder die beseitigten Teile nicht bereithält.
- c) entgegen § 6 Abs.1 keine Ersatzpflanzung vornimmt,
- d) entgegen § 6 Abs.6 den Nachweis der Ersatzpflanzung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Stadt Königstein im Taunus, für die Ahndung grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde. Neben der für die Ahndung grundsätzlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

§ 9 Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Betroffene soll vorher benachrichtigt werden.

§ 10 Inkrafttreten

D: C-+-		T	:1	" ff tl: - l	Dalamat		
Diese Satzi	ung tritt am	rage nach	ınrer	öffentlichen	Bekannt	macnuno	⊢in Kraπ.

Königstein im Taunus, den 15.02.2010
Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Leonhard Helm, Bürgermeister